

ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES  
(QUALITÄTSENTWICKLUNG AN DEN GEMEINDLICHEN SCHULEN /  
EINFÜHRUNG DES KINDERGARTENOBIGATORIUMS)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 6. NOVEMBER 2006

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Entsprechend der Bedeutung und des Umfanges der Teilrevision des Schulgesetzes traf sich unsere Kommission an vier Halbtagesitzungen. Von der Direktion für Bildung und Kultur waren als ständige Berater in jeder Sitzung anwesend: Matthias Michel, Bildungsdirektor bis Ende 2006, Hans-Peter Büchler, Direktionssekretär, der auch für das Protokoll zuständig war sowie Werner Bachmann, Leiter des Amtes für gemeindliche Schulen und Stephan Schär, leitender Schulinspektor. Sie erläuterten den Bericht und Antrag des Regierungsrates kompetent und umfassend. Bei der ersten Sitzung gaben zudem Urban Bossard, Rektor der gemeindlichen Schulen Baar, und Urs Niederberger, Schulhausleiter Kirchmatt Zug, einen Einblick, wie sich diese Gesetzesänderungen auf den praktischen Betrieb des Schulalltags auswirken.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
  - 2.1. Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen
  - 2.2. Flexible Gestaltung der wöchentlichen Schulzeit
  - 2.3. Einführung des Kindergartenobligatoriums
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Schlussabstimmung
7. Anträge

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre haben auch Auswirkungen auf unser Bildungswesen. Im Schulbereich sind zusätzliche Aufgabenfelder dazu gekommen. Die bisherigen Strukturen und Instrumente der Schulbehörden zur Überprüfung der Schulqualität und deren Entwicklung genügen den zeitgemässen Anforderungen nicht mehr. Es wurde daher von verschiedenen Seiten (Gemeinden, Parteien) mehr Autonomie für die einzelnen Schulen und eine klarere Rollenteilung zwischen Gemeinde, Schulkommission, Schulleitung verlangt und eine Qualitätssicherung mit einem Controlling gefordert. Diese Themen sind in einigen anderen Kantonen bereits umgesetzt, beschlossen oder ebenfalls geplant. In der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes wird klar zwischen strategischer und operativer Führung unterschieden. Auf gemeindlicher Ebene liegt die strategische Leitung bei der Gemeinde und der Schulkommission, die operative Leitung bei der Schulleitung (Rektorat und Schulhausleitungen). Die Rolle des Rektorats und der Schulhausleitungen wird gestärkt. Die Qualität soll mit Leistungsvereinbarungen und Zielsetzungen zur Geltung gebracht und mit einem Qualitätsentwicklungskonzept optimiert werden. Dazu benötigt man das Instrument der internen Evaluation (Gemeinde) und der externen Evaluation (Kanton). Diese neuen Strukturen werden auch auf kantonaler Ebene umgesetzt. Neben diesen Neuerungen zur Qualitätsentwicklung beinhaltet die Gesetzesrevision auch die im Rahmen einer Motion geforderte Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahres.

Die Kommission hat die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzesrevision anerkannt und deshalb mit 14 : 0 Stimmen Eintreten beschlossen. Die wesentlichen von der Kommission gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag beschlossenen Änderungen betreffen Folgendes:

- Optimierung der internen und externen Evaluation durch Erhöhung der Kadenz der Evaluationen von fünf auf drei Jahre.
- Dadurch bedingte Erhöhung der beantragten zusätzlichen Stellen von 4,5 auf 6,5 mit entsprechenden zusätzlichen Kosten.

Die mit der Gesetzesvorlage zusammenhängende Motion von René Bär betreffend Abschaffung des Bildungsrates wird von der Kommission abgelehnt. Die neue klare Aufteilung zwischen strategischen und operativen Aufgaben und die dem Bildungsrat zugewiesenen neuen Aufgabenbereiche (Schwerpunkte der Bildungsziele,

Lehrpläne, Weiterbildungsbedarf der Lehrpersonen, Bewilligung kantonaler Schulentwicklungsprojekte, Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen, Schwerpunkte für die externe Evaluation; Rahmenbedingungen bzgl. Blockzeiten und Anerkennung von Blockzeiten usw.) verlangen nach dem Weiterbestand dieses Rates. Die Rolle des Bildungsrates ist mit der Qualitätsentwicklung verbunden.

Die Kommission lehnte es schliesslich auch ab, die Gemeinden zu verpflichten, die Musikschule künftig als obligatorische Schulart anzubieten. Das antragstellende Kommissionsmitglied wurde im Sinne der Geschäftsordnung auf den Motionsweg verwiesen, da das Anliegen keinen Zusammenhang zu den beantragten Paragraphen hat.

Die Kommission stimmt der Vorlage mit der von ihr beschlossenen Änderungen mit 14 : 0 Stimmen zu.

## **2. Ausgangslage**

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre haben auch Auswirkungen auf unser Bildungswesen. Im Schulbereich ist vieles komplexer geworden, zusätzliche Aufgabenfelder sind dazu gekommen. Die bisherigen Strukturen und Instrumente der Schulbehörden zur Überprüfung der Schulqualität und deren Entwicklung genügen den zeitlichen Anforderungen nicht mehr. Es wurde von verschiedenen Seiten auch mehr Autonomie für die einzelnen Schulen und eine klarere Rollenteilung zwischen Gemeinde, Schulkommission und Schulleitung gefordert. Die vorliegende Teilrevision nimmt diese Anliegen auf. Das Projekt „Gute Schule“, welches in die Teilrevision einfließen soll, wurde in den letzten Jahren von der Direktion für Bildung und Kultur mit verschiedenen Schulpartnern entwickelt. Dabei gelten folgende vier Leitsätze als Schwerpunkte:

- Gute Schulen lernen und lehren
- Gute Schulen nutzen ihren Spielraum
- Gute Schulen verteilen ihre Aufgaben
- Gute Schulen prüfen ihre Arbeit

Dass alle eine gute Schule wollen, ist nichts Neues. Neu sind die systematische Bearbeitung dieses Ziele und der Weg, wie zu einer hohen Unterrichtsqualität, zu einer guten Zusammenarbeit im Team, zu einer guten Schulhausqualität in verschiedenen Bereichen gekommen werden kann und soll. Die gemeindlichen Schulen sollen grundsätzlich ihre Strukturen so gestalten können, dass die Steuerung der Qualität und die Personalführung vor Ort möglich werden. Dazu gehören die Aufteilung der örtlichen Schulstruktur in eine strategische und eine operative Ebene, die Einrichtung einer regelmässigen, internen Evaluation der Schulqualität, die Erweiterung der Kompetenzen der Rektoren u.a.m. So ist es möglich, dass sich die Schulqualität vor Ort dauernd weiter entwickeln kann und den gegebenen Umständen (schulisches Umfeld, Zeiterscheinungen) angepasst wird.

Als Konsequenz dieser Veränderung soll das kantonale Schulinspektorat durch eine Abteilung für externe Evaluation ersetzt werden, wie dies auch schon in anderen Kantonen geschehen ist. Auch auf der kantonalen Ebene sollen die vorhandenen Strukturen in eine strategische und eine operative Ebene aufgeteilt werden. Insgesamt werden die Aufgaben für die Gemeinderäte, die Schulkommissionen, die Rektorinnen und Rektoren und die Schulhausleitungen genau definiert. Verschiedene Begriffe sollen im Bericht der Kommission nochmals kurz erläutert werden.

Der Kanton Zug übernimmt mit dem Projekt „Gute Schule“ innerhalb der Schweiz keine Pionierrolle. Viele Kantone haben Forderungen für mehr Autonomie in Schulen und dem Ersetzen der herkömmlichen, nicht mehr zeitgemässen Schulaufsicht (Inspektorat, Schulkommission) durch eine externe Evaluation aufgenommen. So sind einzelne Kantone bereits seit einiger Zeit mit Erfolg am Umsetzen ähnlich lautender Projekte, andere Kantone befinden sich in der Planung. Es ist ganz klar, eine neue Schulstruktur benötigt genügend Zeit, die Umsetzung muss selber immer wieder überprüft und entsprechend angepasst werden.

## **2.1. Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug**

### Strategische Führung auf gemeindlicher Ebene

Gemeinderat, Schulpräsidentin oder Schulpräsident und Schulkommission bilden die strategische Führung. Sie definieren und setzen den Rahmen für die langfristige Ausrichtung der gemeindlichen Schule. Sie definieren den Leistungsauftrag an die Schule und die Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung.

**Der Gemeinderat** nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). Er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur, trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung. Er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrern. Er erstattet dem Bildungsrat (Erziehungsrat) jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.

**Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident** überwacht den Vollzug der Gesetze und der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates. Er bzw. sie gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er bzw. sie ist Vorgesetzte/r des Rektors. Er bzw. sie leitet die Sitzungen der Schulkommission.

**Die Schulkommission** erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung. Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule. Sie erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung, legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest, regelt die Unterrichtszeiten und stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes. Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor bzw. die Rektorin mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

#### Operative Führung auf gemeindlicher Ebene

**Die Schulleitung** setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen und ist für personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung zuständig. Sie setzt die Aufträge der strategischen Führung um. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden. Verantwortlich für die operative Führung ist **der Rektor** oder **die Rektorin**. Sie sind u.a. verantwortlich, dass definierte Leistungsvereinbarungen, Zielsetzungen und Massnahmen der einzelnen Schulhäuser zur Qualitätsentwicklung umgesetzt und erfüllt werden. Die Schulhausleiter oder die Schulhausleiterin besucht ihre Lehrpersonen in der Regel jährlich im Unterricht, damit sie die Arbeit beurteilen und allenfalls Weiterbildungsvorschläge unterbreiten können. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen.

### Strategische und operative Führung auf kantonaler Ebene

Die Einführung der neuen Strukturen auf gemeindlicher Ebene haben Konsequenzen für die kantonalen Strukturen. Der Erziehungsrat wird in „Bildungsrat“ umbenannt. Er ist in Zukunft grundsätzlich zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Insbesondere beschliesst er die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest. Er bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte, beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung. Er legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest, befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot, regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler und legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.

Die Direktion für Bildung und Kultur bildet die operative Ebene und erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind. Sie plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen. Sie bewilligt Schulversuche, führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte, ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht. Sie unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen, beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen und prüft generell die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

### Interne Evaluation

Die interne Evaluation wird im Rahmen des Qualitätsentwicklungskonzepts von der Schulleitung organisiert und durchgeführt. Sie ist systematisch geplant und in die Schulentwicklung eingebunden. Sie untersucht bedeutsame Bereiche. Aus den Ergebnissen werden entsprechende Massnahmen formuliert und umgesetzt. Die Wirkungen der Massnahmen werden ebenfalls dokumentiert und nachgeprüft.

### Externe Evaluation

Die neu zu schaffende Abteilung für Schulevaluation ist zuständig für die externe Evaluation an den gemeindlichen Schulen in einem Intervall von drei bis fünf Jahren. Sie erhebt bei den Schulen systematisch Daten über die Schulqualität. Diese Daten dienen den Schulen als Ausgangspunkt für die eigene gezielte Schulentwicklung (Steuerungswissen). Sie sind damit eine wertvolle, neutrale Ergänzung der

Erkenntnisse aus der internen Evaluation. Die Daten werden ausgewertet und dem Bildungsrat in zusammengefasster, anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

### Personalführung

Für die Lehrpersonen wird eine ganzheitliche Personalführung eingeführt. Die Schulleitung prüft die Arbeit der Lehrpersonen, legt gemeinsame Ziele fest, berät in allen Fragen der Anstellung.

## **2.2. Flexible Gestaltung der wöchentlichen Schulzeit**

Im jetzigen Schulgesetz wird den Gemeinden vorgeschrieben, den Unterricht für die ersten zwei Klassen der Primarstufe auf acht Halbtage und für die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf neun Halbtage zu verteilen. Diese Bestimmung schränkt aber die Einführung neuer, gerade auch von Eltern gewünschter Schulzeitmodelle (Ganztagesschule/Halbtageschule) ein. Mit der vorgesehenen Teilrevision des Schulgesetzes wird diese Bestimmung aufgehoben. Dieses Anliegen wurde auf Grund einer Motion betreffend „Familienfreundliches Zugermodell (Vorlage Nr. 746.1 - 10084) von Anna Lustenberger-Seitz, Diana Stadelmann Stünzi, Regula Tödury und Ursula Baggenstoss aufgenommen. Eine flexible Regelung ermöglicht das Einführen von neuen Schulmodellen, zum Beispiel Ganztageschulen/Halbtageschulen.

## **2.3. Einführung des Kindergartenobligatoriums**

Gemäss § 5 Absatz 2 des geltenden Schulgesetzes ist der Kindergartenbesuch freiwillig, obwohl die meisten Gemeinden in unserem Kanton den Kindern einen Zweijahresbesuch ermöglichen. Praktisch hundert Prozent der Kinder gehen heutzutage zwei Jahre in den Kindergarten. In einer Motion (Vorlage Nr. 987.1 - 10789) forderten Diana Stadelmann Stünzi und Anna Lustenberger-Seitz, dass ein Jahr für alle Kinder obligatorisch wird. Diese wurde gestützt auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 987.2 - 11162) erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird nun das Anliegen aufgenommen. Damit sind ein Jahr Kindergarten (das zweite Jahr kann auch besucht werden) und neun Jahre Schule für alle Schülerinnen und Schüler in unserem Kanton obligatorisch.

### 3. Eintretensdebatte

Bei der Eintretensdebatte wurden von den Mitarbeitern der DBK und den beiden Gästen Fragen der Kommissionsmitglieder beantwortet. Ist nicht zum Beispiel im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen nach der obligatorischen Schulzeit ein wesentlicher Aspekt? Von den weiterführenden Schulen könnten Impulse an die gemeindlichen Schulen gegeben werden, wo Handlungsbedarf feststände. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat mit der Wirtschaft im Gespräch sei, und so auch vom Erziehungsrat Schwerpunkte zur Überprüfung festgelegt worden wären. Man möchte gerade mit der externen Evaluation auf die Qualitätsentwicklung Einfluss nehmen. Verschiedene Kommissionsmitglieder wünschen sich ein stärkeres Augenmerk auf den Übergang von Primarschule in die Oberstufe.

Die Frage wurde auch gestellt, wie viele Stunden Unterricht ein Schulhausleiter oder eine Schulhausleiterin neben ihrer neuen Funktion noch geben könne. Dies kommt auf die Grösse des Schulhauses an. Viele Schulhausleitende wünschen aber, dass sie weiterhin einige Stunden Schule geben können, damit der Bezug zur Basis gewährleistet ist. Die Finanzierung der Schulhausleitenden wird über den vom Kanton beschlossenen Pool bestimmt, für deren Verteilung aber die Gemeinden zuständig sind.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates wird auch auf die Zusammenarbeit mit Elternorganisationen hingewiesen. Ein Mitglied wollte wissen, wie dies konkret aussehen könnte. Den Gemeinden ist die Art und Weise der Zusammenarbeit selber überlassen. In der Gemeinde Baar wurden in der Zusammenarbeit mit Elterngruppen, die sich aus Eltern, Lehrpersonen und einem Mitglied der Schulleitung zusammensetzt, gute Erfahrungen gemacht. Eltern sollen auch zur Qualität der Schule Stellung nehmen können.

Von einem Mitglied wurde Unzufriedenheit bzgl. der Aufsicht im Gesetzesvollzug geäußert. Gäbe es bessere Möglichkeiten zum Vorgehen gegen Gemeinden, die eigene, nicht gesetzeskonforme Beschlüsse erlassen (z.B. Jokertage)? Gemäss § 33 des Gemeindegesetzes obliegt die Aufsicht über die Gemeinden dem Regierungsrat. Dieser kann gemäss § 39 des Gemeindegesetzes nach fruchtloser Mahnung Massnahmen treffen, die von der Aufhebung nicht gesetzeskonformer Beschlüsse über



den ersatzweise Erlass von Beschlüssen bis zur Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter gehen können.

Ein Mitglied wollte wissen, ob nicht durch eine grössere Autonomie für die Schulen die Gefahr bestehe, dass sich die Schule von allgemeinverbindlichen Zielen wegentwickle. Ob so überhaupt ein einheitliches Qualitätsniveau erreicht werden könne. Darauf wurde erwidert, dass mit der Teilautonomie die Schulen auch vermehrt in die Pflicht genommen werden können, schliesslich müssen sie Rechenschaft ablegen. Der Kanton wird nach wie vor Bildungsschwerpunkte vorgeben, die eingehalten werden müssen. Auch habe hier die Schulkommission die Funktion, dies zu kontrollieren. Es sei aber auch wichtig, dass die Gemeinden untereinander Ziele vereinbaren. Zudem kann mit dem neuen Instrument der externen Evaluation aufgezeigt werden, wo Ungleichheiten zwischen den Gemeinden beständen. Auch sollten ja mit dem Projekt HarmoS in einem Konkordat der Kantone gemeinsam beschlossene Standards in verschiedenen Stufen festgelegt werden.

Ein Mitglied stellte fest, dass für die operative Aufgabe Profis angestellt werden, die strategische Aufgabe aber von Laien ausgeführt werde. Können Laien überhaupt Qualitätsentwicklungskonzepte festlegen? Gemeinderat und Schulkommission müssten jedoch solche Qualitätsstandards nicht von Grunde aus erarbeiten, sondern diese Entscheide auf Grund von Vorschlägen treffen. Es gehe nicht um ein fachliches Wissen, sondern um eine Grundhaltung. Eine Schulkommission mit Mitgliedern aus vielen beruflichen Bereichen, zudem auch Eltern, sei aber notwendig, denn auch von diesen könne viel Fachwissen eingebracht werden.

Ein Mitglied zeigte sich über Vernehmlassungsäusserungen von Gemeinden irritiert, die sich positiv zum Kosten-Nutzenverhältnis äusserte, andererseits aber erwähnten, die Neuerungen würden wohl nicht viel bringen. Der Bildungsdirektor wies darauf hin, dass Kantone, die nach dem gleichen Konzept bereits die Schulen leiten, nicht mehr ins frühere System zurückgehen würden. Die geforderten finanziellen Mittel seien auf jeden Fall angebracht und lägen an der untersten Grenze, um die Ziele der Revision erreichen zu können.

Die Mitglieder äusserten sich positiv zur Vorlage und sahen, dass dieser Weg, der versuchsweise auch schon in einigen Schulen unseres Kantons durchgeführt wird, fortgesetzt werden soll. Mit der Teilrevision wird nun das nötige gesetzliche Dach gegeben. Es war allen klar, dass es sich bei dieser Vorlage um einen Prozess handelt,

der Jahre dauern kann. Was in vielen Wirtschaftszweigen oder in Verwaltungen gut funktioniert, eine strukturierte Leitung, Leistungsvereinbarungen und Zielsetzungen, soll auch in der Schule stattfinden. Das Konzept fördert die Zusammenarbeit in den Schulhäusern, Lehrpersonen arbeiten als Team und übernehmen so gemeinsam Verantwortung. Zudem ergebe sich mit der Rolle des Schulhausleiters oder der Schulhausleiterin für Lehrpersonen eine neue Perspektive.

**Die Kommission beschloss - bei einem abwesenden Mitglied - mit 14 zu 0 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.**

#### **4. Detailberatung**

##### **4.1. Gemäss Kantonsratsvorlage 1455.2**

Im Folgenden wird nur zu jenen Paragraphen Stellung genommen, zu denen wesentliche Ausführungen gemacht oder Anträge gestellt wurden.

#### **I. Schulgesetz**

##### **§ 3 Abs. 2 (*Bildungs- und Erziehungsauftrag*)**

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, Absatz 2, der nicht Gegenstand der Qualitätsentwicklung und damit auch nicht Gegenstand dieser Vorlage ist, zu streichen. Der Begriff „christlich“ wurde als problematisch angesehen, weil er nicht im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung steht. Die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder fand, diese Diskussion könne nicht im Rahmen der Teilrevision geführt werden - wenn schon, müsse dies über den Motionsweg laufen. Der Antrag wurde zurückgezogen und der Paragraph gemäss Vorlage beschlossen.

##### **§ 5 (*Schulberechtigung und Schulpflicht*)**

Eine Diskussion entstand betreffend den Begriffen *verpflichtet* und *berechtigt*. Es ist jedoch nötig, dass für jeden dieser Begriffe ein separater Absatz geschaffen wird. *Verpflichtet* heisst, dass jedes Kind neun obligatorische Schule besuchen muss, auch wenn ein Gymnasiast oder Gymnasiastin nach dem zweijährigen Untergymnasium die Kantonsschule verlassen will, er oder sie müsste ein neuntes Schuljahr anderswo absolvieren. *Verpflichtet* heisst aber auch, dass die Schule nach der achten Klasse verlassen werden kann, wenn zum Beispiel ein Jahr repetiert wurde. Andererseits ist jeder Schüler oder jede Schülerin berechtigt, alle neun Schulklassen zu besuchen, auch wenn bereits eine Repetition stattgefunden hat.

§ 5 wurde in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### **§ 10 Abs. 3 (Schuljahr)**

Es wurde beantragt, den Begriff *Schulkommission* durch *Bildungskommission* zu ersetzen. Der Antrag wurde aber nach eingehender Diskussion zurückgezogen. Sodann wurde die Frage aufgeworfen, ob es richtig ist, dass die Schulkommission über die acht unterrichts- und schulfreien Tage entscheiden könne. Der Rektor müsse dies in alleiniger Kompetenz tun können. Die grosse Mehrheit sieht dies als strategische Aufgabe der gemeindlichen Schulkommission. Weiteres wurde die Frage aufgeworfen, warum die unterrichts- und schulfreien Halbtage von 10 auf 8 reduziert werden. Diese Halbtage werden mit den verlängerten Ferien an Weihnachten und teilweise an Ostern wieder wettgemacht. § 10 Abs. 2 wurde gemäss Vorlage angenommen.

### **§ 11 Abs. 1 und 2 (Unterrichtszeit)**

Hier wurde von der Kommission angeregt über den Sinn der Jokertage diskutiert. Der Kanton Zürich hat diese bei der Totalrevision des Volksschulgesetzes eingeführt. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass Jokertage den Eltern ermögliche, Verantwortung wahrzunehmen; schliesslich würde immer mehr Eigenverantwortung verlangt. Die Stimmen der Kommissionsmitglieder waren mehrheitlich gegen die Einführung solcher Tage, da befürchtet wird, die Jokertage würden dazu benützt, früher in die Ferien zu fahren; abgesehen davon, dass sich dies nicht alle Eltern leisten könnten, führe dies zu einer Unruhe im Schulbetrieb. Zudem würde mit der neuen Ferienordnung vielfach dem Bedürfnis der Ferienabreise entgegengekommen. Schliesslich bestehe für jede Gemeinde im Rahmen der Absenzenordnung genügend Spielraum, individuelle Absenzen zu bewilligen. Die Kommission erwartet, dass inskünftig bei Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Regelung die Gemeinden ermahnt oder sogar Sanktionen ergriffen werden. Der Regierungsrat beabsichtigt denn auch, nach der Verabschiedung der Gesetzesrevision diese klare Rechtslage durchzusetzen.

**Mit 14 zu 0 Stimmen wird auf eine Bestimmung verzichtet, die Jokertage ermöglicht.**

§ 11 wird somit gemäss Vorlage beschlossen.

### **§ 13 (Qualitätsentwicklung)**

Dieser neue Paragraph beinhaltet den Schwerpunkt Qualitätsentwicklung. Dazu braucht es die interne und externe Evaluation. Die vorliegende Fassung des Regierungsrates schlägt vor, dass sich die Schulen periodisch selber prüfen, und dass auch die Direktion für Bildung und Kultur die externe Evaluation periodisch vornimmt. In der Vorlage des Regierungsrates wird „periodisch“ mit alle drei bis fünf Jahre umschrieben. Es ist aber heute bereits klar, dass mit den geforderten Stellen auf kantonaler Ebene die Überprüfung nur alle fünf Jahre stattfinden kann. Gemäss Vorlage des Regierungsrates ist die geforderte Erhöhung der Stellenplafonierung im Kanton etwa mit dem Aufwand der momentanen Inspektorinnen und Inspektoren gleichzusetzen. Die jetzigen nebenamtlichen Inspektorinnen und Inspektoren, die im Auftrag des Kantons arbeiten und gleichzeitig als Lehrpersonen angestellt sind, machen etwa 4,6 Stellen aus; zusammen mit dem bereits hauptamtlich angestellten Schulinspektor gibt dies 5,6 Stellen. Eine Erhöhung der Stellenprozente geschah in den letzten 10 Jahren nie, obwohl es im Kanton Zug mehr Klassen, mehr Lehrpersonen und auch mehr Privatschulen gibt. Die Inspektorinnen und Inspektoren haben daher bereits jetzt schon zu wenig Zeit, um „ihre Lehrpersonen“ jährlich zu besuchen, was aber der gesetzliche Auftrag wäre. Bei einer Ablehnung der Teilrevision müsste die Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren vergrössert werden. Auf eine entsprechende Pensenerhöhung wurde auch im Hinblick auf die vorliegende Teilrevision des Schulgesetzes verzichtet. In der regierungsrätlichen Vorlage ist alle fünf Jahre eine externe Evaluation vorgesehen. Dabei ging man davon aus, dass pro Evaluation einer Schuleinheit im Durchschnitt drei Wochen benötigt werden und siebzig Schuleinheiten sowie einige Privatschulen zu evaluieren sind. Viele Kommissionsmitglieder erachteten eine Zeitspanne von fünf Jahren zwischen den Evaluationen als bedenklich. Bei einer so langen Zeitspanne sei die Wirkung in Frage gestellt, und eine Qualitätsentwicklung wäre nicht möglich. Schliesslich soll mit dieser Teilrevision eine Verbesserung stattfinden. Viele Kommissionsmitglieder äusserten ihr ungutes Gefühl, dass hier am falschen Ort gespart würde. Mit zwei Evaluationsgruppen zu je drei Evaluatoren kann bei allen Schuleinheiten alle drei Jahre eine externe Evaluation durchgeführt werden. Dies bedingt allerdings, dass gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag zwei zusätzliche Personalstellen bewilligt werden. Der Bildungsdirektor erklärte, dass sich der Regierungsrat im Hinblick auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund - Kanton NFA für eine fünfjährige Zeitspanne entscheiden musste. Er bestätigte im Übrigen, dass auch bei einer Ablehnung der Teilrevision mehr Stellen anfallen würden, da dann das Inspektorat ausgebaut werden müsse.

**Die Kommission stimmte schliesslich mit 12 zu 2 Stimmen nachstehenden Änderungen zu:**

<sup>3</sup> Die Schule prüfen und beurteilen **in der Regel alle drei Jahre** in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

<sup>4</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur prüft in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates in der Regel **alle drei Jahre** durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

**§ 14 Abs. 1 (Lehrpläne)**

Die Kommission beschloss in Berücksichtigung der Bezeichnungen im Gesetz über die kantonalen Schulen folgende Präzisierung:

<sup>1</sup> Der Bildungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse **des 6-jährigen Gymnasiums**.

**§14<sup>bis</sup> (Religions- und Bibelunterricht)**

Das Thema Religionsunterricht und Blockzeiten wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Wegen der Blockzeiten besteht die Gefahr, dass der Religionsunterricht in den unteren Primarklassen auf den freien Nachmittag oder allenfalls auf den frühen Morgen verschoben wird. In den Kirchgemeinden hat dies zu Unsicherheiten und auch zu einer Unzufriedenheit geführt. Bischofsvikar Urs Corradini hat die Kommissionsmitglieder in einem Brief gebeten, in der Teilrevision des Schulgesetzes diese Problematik aufzunehmen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen zu den Blockzeiten nicht vom Kantonsrat, sondern vom Erziehungsrat erlassen werden. Zudem ist der Vollzug der erziehungsrätlichen Rahmenbestimmungen, d.h. die konkrete Stundenplangestaltung Sache der Gemeinden. Der Bildungsdirektor wies zudem darauf hin, dass die beiden Landeskirchen die Möglichkeit hätten, ihre Anliegen in der Vernehmlassung zu den Blockzeiten einzubringen. Es sei auch gemäss der Vernehmlassungsfassung durchaus möglich, während den Blockzeiten Religionsunterricht anzubieten, sofern sich alle Schülerinnen und Schüler entweder im Religionsunterricht oder in der Obhut der Schule befinden. Obwohl diese Thematik nicht mit der Teilrevision in Zusammenhang steht, wünschte die Kommission, dass die Diskussion im Kommissionsbericht aufgeführt wird. § 14<sup>bis</sup> wird aber gemäss Vorlage beschlossen.

**§ 21 (Pflichten der Eltern)**

Obwohl dieser Paragraph nicht Gegenstand der Teilrevision ist, vertrat ein Kommissionsmitglied die Auffassung, es sei eine Ergänzung notwendig. Es sei zu berücksichtigen, dass immer mehr Eltern kein Interesse mehr an der Schule hätten, andererseits aber immer mehr Forderungen an die Schule gestellt würden. Nach eingehender Diskussion gelangte man zum Schluss, dass die bestehenden Bestimmungen von § 21 genügen, diese aber im Alltag auch umgesetzt werden müssten. Die Kommission verzichtet auf eine Änderung.

**§ 25 (Kindergarten)**

Es wurde folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Der Kindergarten schafft Grundlagen für den Eintritt in die Schule.

Ebenso sollte der im geltenden Gesetz formulierte Grundsatz, dass der Kindergarten keine schulischen Aufgaben vorwegnehmen darf, beibehalten werden.

Dem wurde entgegengehalten, dass dies aufgrund des neuen Kindergartenlehrplans nicht mehr realistisch sei und dass mit dem Kindergartenobligatorium zwischen Kindergarten und Schule kein Übergang mehr bestehe.

Die Kommission verzichtete deshalb auf einen Änderungsantrag zum beantragten § 25.

**§ 26 (Organisation)**

Ein Kommissionsmitglied regte an, fremdsprachige Kinder schon vor dem Kindergarten in einer Art Vorkindergarten in der deutschen Sprache zu fördern. Von einem Mitglied wurde erwähnt, dass dies schon oft innerhalb der Spielgruppe geschieht, es könnten mit Spielgruppen Leistungsvereinbarungen getroffen werden. Der Bildungsdirektor wies darauf hin, dass diese Problematik von der EDK erkannt worden ist und deshalb zurzeit die geltenden Empfehlungen überarbeitet werden. Der Vorkindergarten falle aber nicht in den Geltungsbereich des Schulgesetzes.

§ 26 wird gemäss Vorlage beschlossen.

**§ 33 (Besondere Förderung)****Abs. 2**

Es wurde die Frage aufgeworfen, warum Kinder immer noch in Kleinklassen besonders gefördert werden müssen. Von der DBK wurde erläutert, dass in diesem Absatz die bestehenden Paragraphen 24<sup>bis</sup> (Förderung von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung, 29 (besondere Förderung) und 33 (heilpädagogische Förderung) zusammengefasst werden. Ganz generell legen Abs. 1 und 2 fest, dass

Kinder in allen Bereichen (auch Deutsch) gefördert werden müssen und dies, wenn immer möglich, in den Regelklassen.

Da die bestehende Formulierung von Abs. 2 zu Missverständnissen führen kann, beschloss die Kommission folgende Ergänzung:

<sup>2</sup>Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend **anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.**

### **Abs. 3**

Von verschiedenen Mitgliedern wurde wegen des Ausstiegs der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung die Formulierung „im Sinne der Invalidenversicherung“ in Frage gestellt. Von den Vertretern der Direktion für Bildung und Kultur wurde dazu erklärt, dass diese Formulierung auch inskünftig richtig sei. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die IV nur aus der Finanzierung der Sonderschulen zurückzieht, nach wie vor aber Individualbeiträge an Behinderte zahlt, für welche die Gründe in der IV-Gesetzgebung geregelt sein müssen. Mit dem Hinweis auf die IV-Gesetzgebung werden also lediglich die möglichen Behinderungsgründe, die Anspruch auf eine sonderpädagogische Schulung geben, umschrieben. Diese Behinderungsgründe sind in Art. 1 Bst. a und Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) definiert.

Des Weiteren erklärte der Bildungsdirektor, dass auf Grund einer Bestimmung im eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz jedes Kind Anspruch hat, in einer Regelklasse seine Schulzeit zu absolvieren, wenn in einer Gemeinde die Möglichkeit einer solchen Schulung besteht.

### **Abs. 4**

Ein Mitglied beantragte folgende Änderung:

<sup>4</sup> Bei der besonderen Förderung innerhalb der Regelklasse **kann** ein schulischer Heilpädagoge den Unterricht unterstützen.

Dazu wurde geltend gemacht, die Gemeinde müsse entscheiden können, wie diese besondere Förderung durchgeführt werden solle. Viele Mitglieder befürchteten jedoch eine willkürliche Handlung der Gemeinden und soziale Ungerechtigkeiten. Gerade wenn Kinder aus Kleinklassen vermehrt in Regelklassen integriert werden, was ja der Auftrag des Parlaments an die Schule sei, müsse die heilpädagogische Förderung innerhalb der Regelklasse genügend gewährleistet sein.

Die Kommission stimmte mit 12 : 2 Stimmen gegen den Antrag.

Damit hat die Kommission, § 33 gemäss Vorlage, allerdings mit der erwähnten Neuformulierung von Abs. 2 zugestimmt.

### **§§ 49 und 50 (*Weiterbildung und Nachqualifikation*)**

Die Weiterbildung der Lehrpersonen wird in Zukunft nicht mehr vom Kanton, sondern von der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ angeboten. Neu kann eine Lehrperson nicht mehr alleine ihre Weiterbildung wählen, sondern muss diese zusammen mit ihrem Vorgesetzten planen. Neu wird es auch Aufgabe der Gemeinde sein, die Weiterbildung von Lehrpersonen zu finanzieren und auch innerhalb der Gemeinde spezifische Weiterbildungen anzubieten. Der Kanton wird sich jedoch weiterhin mit 50 % an den Kurskosten und allenfalls auch an den Spesen beteiligen, wenn es sich bei der Weiterbildung um eine vorgeschriebene Nachqualifikation einer Lehrperson handelt. Da der Leistungsauftrag des Konkordatsrat an die PHZ zur Durchführung der Weiterbildung noch nicht rechtskräftig ist, bedarf es einer Übergangsbestimmung (VI. Abs. 2 Bst. a.), die festhält, dass § 50 des Schulgesetzes erst mit dem Inkrafttreten des Leistungsauftrages des Konkordatsrates der PHZ im Kompetenzbereich Weiterbildung/Zusatzausbildung aufgehoben wird. So wird es möglich sein, dass der Kanton noch bis zur Eingliederung der Weiterbildungsstelle in die PH Zug kantonale Kurse anbieten kann.

§§ 49, 50 werden gemäss Vorlage genehmigt.

### **§ 54 (*Beurteilung des beruflichen Auftrages*)**

Auf Anregung eines Kommissionsmitgliedes beschliesst die Kommission, Absatz 1 folgendermassen zu präzisieren:

**Die Erfüllung des beruflichen Auftrages und der vereinbarten Ziele wird periodisch beurteilt.**

### **§ 61 (*Schulkommission*)**

In ganzen Paragraph wird die Rolle der Schulkommission mit der neuen Aufgabe der strategischen Führung festgehalten. Der Kommission ist es ein Anliegen, dass jede Gemeinde dieser Aufgabe nachkommen muss, also eine Schulkommission zu wählen hat. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, den Begriff Schulkommission zu verwenden, damit dieser im Kanton einheitlich ist. Des Weiteren ist es die Aufgabe jeder



Partei, entsprechende „fähige“ Mitglieder mit dem nötigen Profil in diese Kommission zu delegieren.

### **§ 63 (Schulleitung)**

In diesem Paragraphen über die Schulleitung wurde die Reihenfolge bemängelt. Es wurde vorgeschlagen, die Absätze 3 und 4 umzukehren. Einige Mitglieder kritisierten, dass die Rolle des Schulhausleiters bzw. der Schulhausleiterin zu wenig ausführlich beschrieben wird, im Gegensatz zur detaillierten Aufzählung der Aufgaben des Rektors. Es wurde auch gesagt, dass der Schulhausleiter oder die Schulhausleiterin eine grosse Verantwortung in Bezug auf das Personelle, Organisatorische und die auf Qualität habe; dies soll im Abs. 5 so festgehalten werden. Dem wurde entgegengehalten, dass die Rolle des Schulhausleiters nicht bereits allzu fixiert auf Aufgaben beschrieben werden dürfe. Dies sei die Sache des Rektors oder der Rektorin. Es gehe einfach darum festzuschreiben, dass es Schulhausleitungen gebe.

Nachdem ein Kommissionsmitglied beantragt hatte, Abs. 5 wie folgt zu formulieren: Der Schulhausleiter leitet, koordiniert und verwaltet eine Schulhausleitung stimmte die Kommission schliesslich folgenden Vermittlungsvorschlag zu:

<sup>5</sup>Der Schulhausleiter steht einer Schuleinheit vor. **Er ist in seiner Zuständigkeit für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragserfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.**

**Die Kommission beschloss zudem, die Reihenfolge bei den Absätzen 3 und 4, zu ändern.**

### **§ 65 (Bildungsrat)**

Entsprechend den Entwicklungen in anderen Kantonen sowie der mit der Totalrevision des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 beschlossenen Änderung des Namens Erziehungsdirektion in Direktion für Bildung und Kultur soll der Begriff „Erziehungsrat“ durch den Begriff „Bildungsrat“ ersetzt werden.

In diesem Paragraphen werden die neuen strategischen Aufgaben des Bildungsrates festgehalten. Zum Beispiel ist der Bildungsrat zuständig, wenn es um wichtige Weiterbildungsvorschläge zu Handen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz geht. Zudem legt der Bildungsrat grundlegende Bedingungen fest, welche die Gemeinden in ihren Qualitätsentwicklungskonzepten zu erfüllen haben.

Da die **Motion René Bär betreffend Abschaffung des Bildungsrates** mit § 65 des Schulgesetzes im Zusammenhang steht, ist sie gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrates mit dieser Revision zu erledigen; dabei sind die Begehren der Motion wie gewöhnliche Anträge zu behandeln. Der Motionär beantragt in seiner am 29. Juli 2006 eingereichten Motion, den Erziehungsrat, neu Bildungsrat abzuschaffen. Die Direktion für Bildung und Kultur sei gegenüber dem Kanton verantwortlich, die gemeindlichen Schulen gegenüber der Gemeinde. Die Lehrmittel würden in Anbetracht der Harmonisierung vermehrt durch den Bund bestimmt. Der Bildungsrat trage keine entsprechende Verantwortung mehr. Der Bildungsrat wäre ein Kostenfaktor, der durch die anderen Organe ersetzt werden könne.

Die Kommission ist demgegenüber für Beibehalten dieses Rates. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Bildungsrat für die strategischen Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit zuständig ist. So hat er insbesondere die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und den Weiterbildungsbedarf der Lehrpersonen festzulegen. Er bewilligt zudem kantonale Schulentwicklungsprojekte, beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung. Ferner legt er die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest. und regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten sowie die Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler. Schliesslich legt er die Voraussetzungen für die Anerkennung der Privatschulen in der obligatorischen Schulzeit fest. Neu erfüllt der Erziehungsrat noch die strategischen Aufgaben. Für die operativen Aufgaben ist dagegen die Direktion für Bildung und Kultur und insbesondere das Amt für gemeindliche Schulen zuständig. Es braucht auf kantonaler Ebene gleich wie auf gemeindlicher Ebene eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben. Eine Aufhebung des Bildungsrates würde zu einer Vermischung dieser Aufgaben führen. Schliesslich wurde in der Kommission auch angemerkt, dass die Abschaffung des Bildungsrates einem Demokratieabbau gleichkäme, sind doch alle im Regierungsrat vertretenen politischen Parteien auch im Bildungsrat vertreten und können so eine „überwachende“ Funktion einnehmen.

Die Kommission lehnt die Aufhebung des Bildungsrates mit **13 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung** ab.

**§§ 75 - 79 (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I / Andere Schulen / Massnahmen und Entzug / Auslandsschweizerschulen)**

Diese Paragraphen regeln die Konsequenzen für die Privatschulen in Bezug auf die Qualitätssicherung und die Einführung des Kindergartenobligatoriums. Auch für die Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die öffentlich-rechtlichen Schulen. Auch sie haben eine interne Evaluation zu garantieren und unterliegen der periodischen externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur.

Die Kommission stimmt den entsprechenden Paragraphen gemäss Vorlage zu.

**§§ 84, 85, 86**

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass wegen des neuen Art. 29 a der Bundesverfassung „Rechtsweggarantie“ eine Anpassung des Rechtsmittelverfahrens notwendig ist. Grundlage für das Rechtsmittelverfahren (Einsprachen / Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden) ist nach wie vor das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Das Schulgesetz erwähnt lediglich die Fälle, in denen eine Einsprache möglich ist und wo im Beschwerdeverfahren Abweichungen zum Verwaltungsrechtspflegegesetz bestehen. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass nach dem neuen Bundesverfassungsartikel jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde und zwar durch ein unabhängiges Gericht hat. Es genügt also nicht mehr - wie dies bisher der Fall war - dass eine Instanz, welche die spezifische Unabhängigkeit eines Gerichts nicht besitzt (z.B. Schulkommission, Gemeinderat, Regierungsrat) den Rechtsschutz abschliessend gewährt. Im Schulwesen würde dies aber dazu führen, dass sich der Rechtsmittelweg - ohne Spezialbestimmungen im Schulgesetz - verlängern würde, was in dringenden schulischen Rechtsmittelentscheiden (z.B. Promotionsentscheide) zu allzu späten rechtskräftigen Entscheiden und damit zu unhaltbaren Situationen führen würde. Für solche Fälle dringender Natur werden neu die Fristen für Einsprachen und Verwaltungsbeschwerden von 20 auf 10 Tage verkürzt. Zudem werden in § 85 für Verwaltungsbeschwerden die dringenden Fälle abschliessend aufgezählt, für welche die verkürzte Beschwerdefrist gilt und für die die Beschwerde an die Direktion für Bildung und Kultur (§ 85 Abs. 1 Bst. a) oder an den Regierungsrat (§ 85 Abs. 1 Bst. b) zu richten sind. Alle diese Verwaltungsbeschwerden können noch an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Damit ist gewährleistet, dass auch in einem dringenden Fall, eine Beschwerdeinstanz auf Verwaltungsebene und zusätzlich der Weiterzug an das Verwaltungsgericht gegeben ist. Die Beschränkung der Anzahl Instanzen

und die Verkürzung der Rechtsmittelfrist sind Voraussetzung dafür, dass solche Beschwerden innert nützlicher Frist in Rechtskraft erwachsen können.

Die Kommission stimmte den §§ 84, 85 und 86 gemäss Antrag des Regierungsrates zu.

## **II. Lehrerbesoldungsgesetz**

Die Kommission hat allen Paragraphen gemäss Vorlage zugestimmt. Zu diskutieren gab vor allem § 4 betr. vorzeitige Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass es bei dieser Bestimmung, die es schon im geltenden Lehrerbesoldungsgesetz gibt, insbesondere an den Fall eines langjährigen, verdienten Mitarbeiters gedacht wird, der relativ kurz vor der Pensionierung steht, der aber objektiv den Anforderungen der Stelle nicht mehr gewachsen ist. Damit ihm (unter Verlust seines Rentenanspruchs), nicht gekündigt werden muss, eröffnet dieser Paragraph - neben der Möglichkeit der einvernehmlichen Beendigung und des freiwilligen vorzeitigen Altersrücktritts - den Weg, das Arbeitsverhältnis unter angemessener Wahrung des Rentenanspruchs und allenfalls zusätzlicher Abgangsschädigung zu beenden. Es handelt sich also um eine mildere Form der Entlassung. Gegenüber der heutigen Regelung entscheidet neu anstelle der Direktion für Bildung und Kultur der zuständige Gemeinderat, also der Arbeitgeber über eine solche Versetzung in den Ruhestand. Da der Kanton aber 50 % der Lehrerbesoldungen subventioniert, bedarf eine allfällige Einlage der Gemeinde in die Pensionskasse zu Gunsten dieser Lehrperson der Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur.

Bei § 8 Abs. 2 hat die Kommission der Erhöhung des Schulbetriebs- und Schulentwicklungsports zugestimmt. Die zusätzliche Zeit wird für die interne Evaluation nötig sein, da spezielle Gruppen aus dem Lehrerteam gebildet werden können, die eine interne Evaluation des Schulhauses vorbereiten.

## **III. Gesetz über die kantonalen Schulen**

### **§ 8 Abs. 3 und 4 (Qualitätsentwicklung)**

Zur Diskussion Anlass gab die interne Evaluation an den kantonalen Schulen, insbesondere auch die zeitliche Kadenz. Die Vertreter der DBK haben darauf hingewiesen, dass die Kantonsschule bereits an einem Qualitätsentwicklungskonzept arbeitet und Mitarbeitergespräche durchführen, womit sie diesbezüglich also weiter sind als die gemeindlichen Schulen. Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde die Frage

aufgeworfen, ob es wirklich Sinn mache, eine Kadenz zu setzen, andere wiederum finden, dass auch für die Kantonsschule die gleichen Gesetze wie für die gemeindlichen Gesetze gelten sollen. Die **Kommission beschloss** für die kantonalen Schulen **mit 11 : 3 Stimmen** folgende Änderung:

Die Schulen prüfen und beurteilen **in der Regel alle drei Jahre** in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

**Absatz 4** regelt die externe Evaluation. Die externe Evaluation wird, im Gegensatz zu den gemeindlichen Schulen, nicht von kantonalen Stellen durchgeführt, sondern eingekauft. Nach den Ausführungen der Vertreter der DBK sind zurzeit aber noch keine finanziellen Ressourcen für eine intensive Evaluation vorgesehen. Zudem wüssten die Schulkommissionen der beiden Gymnasien, wie Abs. 4 gemäss Vorlage zu vollziehen sei. Demgegenüber war eine Mehrheit der Kommission der Meinung, dass auch an den kantonalen Schulen analog zu den gemeindlichen Schulen die externe Evaluation in einem klar definierten Zeitrahmen stattfinden soll.

**Die Kommission stimmt mit 7 : 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgendem Änderungsantrag zu:**

Die Schulkommission veranlasst **in der Regel alle 3 Jahre** die Prüfung der Qualität der Schulen durch eine fachliche Aussensicht (externe Evaluation).

#### **§ 12 Abs. 3 (Disziplarmassnahmen)**

Die Kommission beschliesst in Anpassung an die in der gesamten Revision angewendeten Formulierung bei weiblichen und männlichen Bezeichnungen folgende Präzisierung:

...von der Schule weisen. Sofern **er** noch schulpflichtig ist...

### **IV. KRB betr. Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 vom 16.12.2004**

#### **§ 1 Abs. 1**

Bis jetzt setzt sich das Inspektorat aus 5,6 Stellen zusammen, wobei 4,6 Stellen nebenamtlich angestellte Personen sind. Diese nebenamtlich angestellten Inspektorinnen und Inspektoren sind heute in ihrem Hauptberuf als Lehrer von den Gemeinden angestellt und sind deshalb im kantonalen Personalstellenplan nicht erfasst. Neu sind die externen Evaluatorinnen und Evaluatoren kantonale Angestellte, weshalb die Anzahl der Personalstellen erhöht werden muss. Die vom Regierungsrat

vorgeschlagene Erhöhung auf 934.8 Personalstellen verursacht aber keine Mehrkosten. Gemäss detaillierter Ausführung zur internen und externen Evaluation bei § 13 benötigt es aber für eine qualitativ gute Kontrolle, die gemäss Kommissionsvorschlag **in der Regel alle drei Jahre** stattfinden soll, gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag zwei zusätzliche Personalstellen (vgl. Erläuterungen zu § 13 SchulG, S. 11 und 12 dieses Berichts). Es wurde daher folgender Antrag gestellt:

<sup>1</sup> Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 bis 2008 maximal 941.8 Personalstellen bewilligt.

**Die Kommission stimmt mit 12 : 2 Stimmen dem Antrag zu.**

Dabei ist zu beachten, dass es sich gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag um eine Erhöhung von zwei Stellen geht. Die neue Personalstellenzahl von 941,3 hängt damit zusammen, dass der Kantonsrat bei der Beratung des Polizeiorganisationsgesetzes für die Zuger Polizei die gemäss KRB vom 16. Dezember 2004 festgelegte Anzahl Personalstellen von 930,3 bereits auf 934,8 erhöht hat. Die zusätzliche 6,5 Stellen für die vorliegende Gesetzesrevision sind deshalb auf der Zahl von 934,8 Stellen aufzubauen, womit sich ein total von 941,3 Stellen ergibt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Die Kommission beschliesst, auf die in **Absatz 1, Satz 2** der Schlussbestimmungen vorgesehene Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses für fremdsprachige Jugendliche zu verzichten, da die Aufhebung dieses Beschlusses im Zusammenhang mit der Vorlage ZFA, 2. Paket (Vorlage Nr. 1483.2 - 12215) erfolgt.

Die Kommission beschliesst zudem bei Absatz 2 folgende Ergänzungen:

- a) **§ 50 des Schulgesetzes wird mit dem Inkrafttreten des Leistungsauftrages des Konkordatsrates der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz im Kompetenzbereiche Weiterbildung/Zusatzausbildung gemäss Art. 2 Abs. 3 des PHZ-Status von 13. September 2002 aufgehoben.**
- b) **§ 67 des Schulgesetzes wird auf den 1. August 2008 aufgehoben.**

### **4.2. Zusätzlicher Antrag eines Kommissionsmitglieds Musikschule**

In den Vernehmlassungen zur Teilrevision des Schulgesetzes wurde von verschiedenen Gemeinden verlangt, die Musikschulen innerhalb des Schulgesetzes zu stärken. Ein Kommissionsmitglied beantragte deshalb, die Gemeinden zu verpflichten,

Musikschulen zu führen, indem z.B. § 8 bei den zu führenden Schularten mit den Musikschulen ergänzt würde; gleichzeitig könnte der bisherige § 19 Abs. 1, welcher die Gemeinden berechtigt, Musikschulen zu führen, aufgehoben werden. Zur Begründung wurde aufgeführt, die Musikschulen gehörten heute so zur Bildung, wie jede andere Schulart auch. Da es sich aber bei der vorliegenden Gesetzesrevision um eine Teilrevision handelt, und jene Paragraphen, welche die Musikschulen betreffen, nicht Gegenstand der Teilrevision sind, ist es gemäss § 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates nicht möglich, dieses Anliegen aufzunehmen. Wenn auch die meisten Kommissionsmitglieder Verständnis für das Anliegen haben, lehnte es die Kommission ab, die §§ 8 und 19 des bestehenden Schulgesetz abzuändern. Es wurde geltend gemacht, der entsprechende Antrag lasse viele Fragen offen (Festlegung des Umfangs des anzubietenden Unterrichts, freiwilliger oder obligatorischer Besuch, zusätzliche Kosten usw.). Die Kommission lehnte es schliesslich auch ab, eine Motion der Kommission einzureichen, d.h. das betreffende Kommissionsmitglied wurde auf den üblichen Weg zur Einreichung einer persönlichen Motion verwiesen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Berechnung der Kosten sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend.

Für die dreijährige Projektphase soll eine Projektgruppe und eine Projektleitung eingesetzt werden. Die Lohnkosten von insgesamt Fr. 300'000 für den Projektkoordinator und die Projektgruppe trägt der Kanton.

Für die speziellen Aufgaben der internen Evaluation in den Gemeinden, die im Rahmen dieses Projektes neu geschaffen wird, soll der *Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool* um 75 Zeiteinheiten erhöht werden, Dies verursacht jährliche Mehrkosten von je Fr. 190'000 für Kanton und Gemeinden oder insgesamt Fr. 380'000.

Der Mehraufwand der Schulleitung für die interne Evaluation und die Personalführung hat auch Auswirkungen auf den *Schulleitungspool*. Für die Steuerung der internen Evaluation ergeben sich im ganzen Kanton rund 2000 Arbeitsstunden oder 40 Zeiteinheiten, um die der Schulleitungspool erhöht werden soll.

Die Personalführung verursacht einen Mehraufwand von rund 975 Tagen oder 7'800 Arbeitsstunden. was rund 155 Zeiteinheiten für den ganzen Kanton entspricht, die nach Abschluss der Projektphase in den Schulleitungspool gegeben werden.

Der zusätzliche Aufwand der Schulleitungen für interne Evaluation und Mitarbeitergespräche beträgt also insgesamt rund 195 Zeiteinheiten (40 ZE für die interne Evaluation und 155 ZE für die Personalführung). Deshalb soll der Schulleitungspool um insgesamt 195 Zeiteinheiten erhöht werden, was dauernde Mehrkosten von je Fr. 490'000 zu Lasten des Kantons und zu Lasten der Gemeinden, also insgesamt Fr. 980'000 verursacht.

Auf kantonaler Ebene werden Umstrukturierungen im Amt für gemeindliche Schulen notwendig. Das bisherige Schulinspektorat mit einem leitenden Schulinspektor und 18 nebenamtlichen Schulinspektorinnen und -inspektoren (5,6 Personalstellen) wird aufgelöst. Stattdessen wird eine Abteilung für die externe Schulevaluation geschaffen. Gleichzeitig wird mit einer neuen Stelle eine Abteilung für Schulaufsicht eingerichtet. Zusätzlich müssen die Ressourcen für die Administration um 50 Stellenprozente erhöht werden. Die Vorlage des Regierungsrates sah vor, drei neue Personalstellen für die externe Evaluation zu schaffen. Die Kommission schlägt aber vor, insgesamt 5 Personalstellen dafür vorzusehen, damit eine externe Evaluation bei jeder Schuleinheit in der Regel alle drei Jahre durchgeführt werden kann. Ab Schuljahr 2006/07 sind zudem die Lohnkosten für ein Vollpensum für die Schulaufsicht berücksichtigt. Die Kosten für die externe Evaluation mit 5 neuen Personalstellen (gemäss Vorschlag der Kommission), die Schulaufsicht sowie das Sekretariat und die Infrastruktur betragen für den Kanton nach Abzug der bisherigen Kosten für das nebenamtliche Inspektorat jährlich Fr. 320'000.00.

Die detaillierten Zahlen (nach der Bereinigung durch die Kommission) sind im Anhang zusammengestellt.

## **6. Schlussabstimmung**

In der Schlussabstimmung wird der Teilrevision des Schulgesetzes bei einem abwesenden Mitglied mit 14 : 0 Stimmen zugestimmt. Die Motion Bär, die im Rahmen der Vorberatung einer kantonsrätlichen Kommission wie ein Antrag behandelt wurde,



lehnt die Kommission bei einem abwesenden Mitglied und bei einer Enthaltung mit 13 : 0 Stimmen ab.

## 7. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission:

- Es sei auf die Vorlage Nr. 1455.2 - 12098 (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen / Einführung des Kindergartenobligatoriums) einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission Vorlage Nr. 1455.4 - 12282 zuzustimmen.
- Es sei die Motion von Anna Lustenberger-Seitz, Diana Stünzi Stadelmann, Regula Töndury und Ursula Baggenstos betreffend „Familienfreundliches Zuger Modell“ (Vorlage Nr. 746.2 - 10815), soweit sie erheblich erklärt wurde, als erledigt abzuschreiben.
- Es sei die Motion von Diana Stadelmann Stünzi und Anna Lustenberger-Seitz betreffend ein Jahr obligatorischer Kindergartenbesuch für alle Kinder im Kanton Zug (Vorlage Nr. 987.2 - 11162) als erledigt abzuschreiben.
- Es sei die Motion von René Bär betreffend Abschaffung des Bildungsrates (Vorlage Nr. 1459.1 - 12107) nicht erheblich zu erklären.
- Es sei zur Kenntnis zu nehmen, dass die Kommission darauf verzichtet hat, eine Motion zur obligatorischen Führung von gemeindlichen Musikschulen einzureichen.

Baar, 6. November 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Die Präsidentin: Anna Lustenberger-Seitz

### **Anhang:**

Tabellen Finanzielle Auswirkungen

**Kommissionsmitglieder:**

Lustenberger-Seitz Anna, Baar, **Präsidentin**

Gaier Beatrice, Steinhausen

Gössi Alois, Baar

Helfenstein Georg, Cham

Künzli Silvia, Baar

Landtwing Margrit, Cham

Langenegger Beni, Baar

Lötscher Thomas, Neuheim

Robadey Heidi, Unterägeri

Stadlin Karin Julia, Risch

Strub Barbara, Oberägeri

Töndury Regula, Zug

Walker Arthur, Unterägeri

Wicky Vreni, Zug

Zoppi Franz, Risch

# Anhang

## Finanzielle Auswirkungen

Kostenübersicht für die Jahre 2007/08 bis 2009/10

	2007/08		2008/09		2009/10		Total	
	Kanton	Gem.	Kanton	Gem.	Kanton	Gem.	Kanton	Gem.
<b>9.2.1 Projektplanung / -steuerung</b>								
Steuergruppe Qualitätsentwicklung	10'000		10'000		10'000		30'000	
Projektkoordinator 60	90'000		90'000		90'000		270'000	
Projektgruppe (= SE-Pool)								
<b>Total</b>							<b>300'000</b>	
<b>9.2.2 Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool</b>								
Durchführung interne Evaluation (gestaffelt ab 2007/08 bis 2009/10)	57'000 30%	57'000	114'000 60%	114'000	171'000 90%	171'000	342'000	342'000
<b>Total</b>							<b>342'000</b>	<b>342'000</b>
<b>9.2.3 Schulleitungspool</b>								
Planung/Durchführung interne Evaluation	30'000 30%	30'000	60'000 60%	60'000	90'000 90%	90'000	180'000	180'000
Personalführung (75%)	188'000 50%	188'000	281'000 75%	281'000	375'000 100%	375'000	844'000	844'000
<b>Total</b>							<b>1'024'000</b>	<b>1'024'000</b>
<b>9.2.4 Aus- und Weiterbildung</b>								
Evaluatoren (10'000.- / Person)	20'000		10'000				30'000	
Mitglieder von Schulkommission (strategische Führung)		20'000		20'000				40'000
<b>Total</b>							<b>30'000</b>	<b>40'000</b>
<b>9.2.5 Personal / Infrastruktur Kanton</b>								
Evaluatoren (3 zusätzliche PE) 5	750'000		750'000		750'000		2'250'000	
Schulaufsicht (1PE) 1	150'000		150'000		150'000		450'000	
Büros + Infrastruktur	240'000		50'000		50'000		340'000	
Sekretariat Amt für gemeindliche Schulen	80'000		80'000		80'000		240'000	
nebenamtliche Inspektoren	-355'000		-710'000		-710'000		-1'775'000	
<b>Total</b>					<b>320'000</b>		<b>1'505'000</b>	
<b>9.2.6 Evaluation des QE-Projektes</b>								
Konzept entwickeln/austesten					25'000		25'000	
Ergebnisse erfassen/auswerten					50'000	30'000	50'000	30'000
<b>Total</b>							<b>75'000</b>	<b>30'000</b>
<b>Total pro Schuljahr</b>	1'260'000	295'000	885'000	475'000	1'131'000	666'000	<b>3'276'000</b>	<b>1'436'000</b>
	<b>1'555'000</b>		<b>1'360'000</b>		<b>1'797'000</b>			

Total pro Kalenderjahr	2007		2008		2009		2010	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
	525'000	123'000	1'104'000	370'000	987'000	555'000	1'076'000	672'000
<b>Total</b>	<b>648'000</b>		<b>1'474'000</b>		<b>1'542'000</b>		<b>1'748'000</b>	

*Kostenübersicht für Projektphase und Regelbetrieb*

		Projektphase Schuljahre 2007/08 bis 2009/10 <b>Gesamtkosten</b>		Regelbetrieb ab Schuljahr 2010/11 <b>Kosten pro Jahr</b> (wiederkehrend)	
		Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
9.2.1	Projektplanung / -steuerung Projektkoordinator	300'000			
9.2.2	SB & SE-Pool	342'000	342'000	190'000 <sup>2)</sup>	190'000 <sup>2)</sup>
9.2.3	Schulleitungspool	1'024'000	1'024'000	490'000 <sup>3)</sup>	490'000 <sup>3)</sup>
9.2.4	Aus- und Weiterbildung	30'000	40'000	<sup>4)</sup>	
9.2.5	Personal / Infrastruktur	1'505'000 <sup>1)</sup>		320'000 <sup>5)</sup>	
9.2.6	Evaluation des QE-Projektes	75'000	30'000		
	<b>Mehrkosten Total</b>	<b>3'276'000</b>	<b>1'436'000</b>	<b>1'000'000</b>	<b>680'000</b>
	<b>Durchschnitte pro Jahr</b>	<b>1'092'000</b>	<b>478'667</b>		
	<b>Kanton und Gemeinden Total</b>	<b>4'712'000</b>		<b>1'680'000</b>	

<sup>1)</sup> In diesen Kosten sind 5 zusätzliche PE für Evaluation und 1 Pensum für Schulaufsicht sowie für die zusätzliche Administration berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Dies entspricht einer dauernden Erhöhung des bestehenden Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools um 72 Zeiteinheiten.

<sup>3)</sup> Dies entspricht einer dauernden Erhöhung um 195 Zeiteinheiten.

<sup>4)</sup> Ab Schuljahr 2010/11 soll Aus- und Weiterbildung im Rahmen des regulären Weiterbildungsangebotes möglich sein.

<sup>5)</sup> Ab Schuljahr 2010/11 sind insgesamt 6 PE (5 PE neu, 1 PE bisher) für Evaluation und 1 Pensum für Schulaufsicht berücksichtigt.